

Satzung des Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V.

Satzung beschlossen von der 5. Delegiertenversammlung am 16.07.2021.

Durch das Amtsgericht Hildesheim ist die Satzung in der vorliegenden Form am 10.02.2022 genehmigt worden. Die Eintragung erfolgte auf dem Registerblatt VR100055. Veranlasst wurde die Eintragung durch die Notarin Eva Dubrovnik, Braunschweiger Str. 15, 38518 Gifhorn.

Satzung des Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFT**
- § 2 ZWECK DES VEREINS**
- § 3 MITGLIEDSCHAFT**
- § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**
- § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**
- § 7 BEITRÄGE**
- § 8 ORGANE DES VEREINS**
- § 9 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER**
- § 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**
- § 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**
- § 12 VORSTAND**
- § 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES**
- § 14 ERWEITERTER VORSTAND**
- § 15 ZUSTÄNDIGKEITEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES**
- § 16 ORDNUNGEN**
- § 17 KASSENPRÜFUNG / KASSENPRÜFER**
- § 18 EHRENMITGLIEDER UND EHRENRAT**
- § 19 DATENSCHUTZ**
- § 20 STRAFBESTIMMUNGEN**
- § 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- § 22 IN-KRAFT-TRETEN**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein trägt den Namen Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V., als Abkürzung MTV Isenbüttel.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38550 Isenbüttel, Schulstraße 36 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen unter der Nummer VR100055.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Gifhorn und damit im Landessportbund Niedersachsen und den zuständigen Landesverbänden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen des Niedersächsischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dazu gehören insbesondere
 - a. Förderung des Breitensports
 - b. Organisation des Trainingsbetriebes und von Wettkämpfen
 - c. Kurse und Veranstaltungen im Bereich von Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport
 - d. Zusammenarbeit/Kooperation mit
 - Schulen
 - anderen Vereinen
 - sonstigen Einrichtungen und Unternehmen.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen jede Art von Diskriminierung und Gewalt aus.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch diese Tätigkeit entstehende Aufwendungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ersetzt werden. Die Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes werden pauschal in Höhe des Steuerfreibetrages im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vergütet. Anpassungen oder Neuregelungen des § 3 Nr. 26a EStG sollen berücksichtigt werden. Nachgewiesene Kosten und Auslagen werden gegen Beleg ersetzt.
6. Der Verein ist nach Sportarten in Sparten gegliedert. Näheres ist in den Ordnungen festzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a. aktive Mitglieder
- b. aktive Mitglieder unter 18 Jahren
- c. Ehrenmitglieder
- d. passive Mitglieder
- e. Gastmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt wurde oder der Vorstand innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle, den Antrag nicht abgelehnt hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann beim erweiterten Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
4. Eine Gastmitgliedschaft kann sich aus der vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ergeben. Gastmitglieder haben kein aktives und auch kein passives Wahlrecht, sowie auch kein Antragsrecht. Näheres (sonstige Rechte und Pflichten, Gastmitgliedsbeiträge, Beendigung der Mitgliedschaft, etc.) wird in dem Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verein geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 3 Buchstabe a-c und e sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Spartenversammlungen, in denen ein Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht, teilzunehmen. Ein passives Wahlrecht besteht für alle volljährigen Mitgliedern
3. Um die Rechte der Mitglieder unter 16 Jahren zu wahren, werden bei Bedarf Elternversammlungen durchgeführt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- b. die Regelungen der übergeordneten Verbände zu befolgen,
- c. die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten,
- d. sich den Beschlüssen zuständiger Sportgerichte zu unterwerfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den
 - a. Austritt (Kündigung)
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung ist das Mitglied beweispflichtig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für ein Quartal im Rückstand ist.
4. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bestehen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins sowie die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim erweiterten Vorstand Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Vorstandes befindet die Delegiertenversammlung in letzter Instanz.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, den jedes Mitglied zu zahlen hat, und ggf. zusätzlich zu leistenden Spartenbeiträgen.
2. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
3. Die Höhe der Grundbeiträge setzt die Delegiertenversammlung fest.
4. Grundbeitrag und Spartenbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Sie sind zum 1. Werktag des jeweils 1. Monats des Quartals fällig. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Verein ist nicht gestattet.
5. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Weitere Zahlungsmodalitäten können in der Beitragsordnung geregelt werden.

7. Der Verein ist zur Erhebung einer Sonderumlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Sonderumlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
8. Die Sparten können weitere Umlagen beschließen, sowie auch erforderliche Arbeitsleistungen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Grundbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des MTV Isenbüttel sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand (setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern der Sparten),
- d. der Ehrenrat.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus:
 - a. den gewählten Delegierte bzw. Ersatzdelegierten der Sparten
 - b. den Spartenleitern
 - c. dem Vorstand
 - d. 5 Delegierten des Ehrenrates
2. Die Delegierten aus den Sparten werden in entsprechenden Spartenversammlungen gewählt. Deren Anzahl wird über einen festen Schlüssel bestimmt. Grundlage ist die

Satzung des Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V.

Zahl der Mitglieder in der Sparte zum 01.01. des aktuellen Jahres. Die Anzahl der gewählten Delegierten pro Sparte wird durch folgenden Schlüssel festgelegt:

- a. Bis zu 100 Mitglieder 2 Delegierte
 - b. Plus für jede weitere angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter
3. Passive Mitglieder und Kursteilnehmer werden durch die Delegierten des Ehrenrates vertreten. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 4. Sofern aktive Mitglieder nicht in Sparten organisiert sind, gilt § 10 Abs. 2. Die Wahl dieser Delegierten wird durch den Vorstand oder einen Vertreter organisiert.
 5. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Vereinsmitglieder ohne Delegiertenamt dürfen daran teilnehmen. Jedes Mitglied hat das Recht einen oder mehrere Anträge fristgerecht an die Delegiertenversammlung zu stellen. Diese müssen rechtzeitig mit Begründung 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Für die Erläuterung des Antrags wird dem Mitglied auf der Delegiertenversammlung Rederecht eingeräumt.
 6. Gewählt werden die Delegierten in Spartenversammlungen durch die Spartenmitglieder. Jedes Spartenmitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Jede Sparte wählt auch je einen Ersatzdelegierten. Deren Anzahl bestimmt sich aus der Zahl der Mitglieder, die die Sparte zum Stichtag hatte. Sparten mit weniger als 400 Mitgliedern wählen einen, Sparten ab 400 Mitglieder zwei Ersatzdelegierte.
 7. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme und muss Vereinsmitglied sein.
 8. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr kann als Delegierter gewählt werden.
 9. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres abgehalten werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn
 - a. der Vorstand dieses beschließt
 - b. 25 % der Delegierten des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
 10. Über den Termin der Delegiertenversammlung ist 6 Wochen vorher vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang am Sportheim und an den Sportstätten zu informieren. Dabei ist die Nennung der Frist für Anträge bekannt zu geben.
 11. Die Einladung zur Delegiertenversammlung an die in Abs. 1 genannten Teilnehmer und an die Sprecher der Kassenprüfer, erfolgt 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 12. Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Mitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Delegierten.
 13. Die Delegiertenversammlung ist bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

14. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
15. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
16. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Die Niederschrift wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht

§ 11 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Spartenleiter)
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Kenntnisnahme der Niederschrift des Vorjahres
 - g. Festsetzung der Beiträge
 - h. Festsetzung von Sonderumlagen
 - i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - a. Der erste Vorsitzende
 - b. Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Schatzmeister
 - d. Der Geschäftsführer (Schriftführer)
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - c. Vorbereiten des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
4. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Leitern der Sparten des MTV Isenbüttel, im Verhinderungsfall einem Vertreter, und den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 15 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über
 - a. Festsetzung von Ansprüchen nach § 2 Nr. 5
 - b. Widersprüche nach § 4 Nr. 3
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 18
 - d. Strafen nach § 20
 - e. Genehmigung der Haushaltspläne.
3. Die Regelungen des § 13 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Zur Regelung des Sport- und Geschäftsbetriebes können weitere Ordnungen erlassen werden.
3. Für den Erlass der Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 17 Kassenprüfung / Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt bis zu 6 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglied des MTV Isenbüttel sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ein- und Ausgaben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer legen das Ergebnis der Kassenprüfung der Delegiertenversammlung in Form eines schriftlichen Prüfberichtes vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Ehrenmitglieder und Ehrenrat

1. Personen, die sich in besonderem Maße für die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat. Der Ehrenrat hat beratende Funktion und kann, insbesondere bei Unstimmigkeiten, schlichtend einwirken.
3. Der Ehrenrat wählt einen Sprecher. Der Sprecher ist der Ansprechpartner für alle Themen des Ehrenrates.
4. Sitzungen des Ehrenrates leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem Landessportbund zu melden. Die Umfänge der zu meldenden Daten bestimmen dabei die Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen.
2. Vorname und Nachname von Vereinsmitgliedern können in Ergebnislisten, Ranglisten o.ä. von internen oder externen Turnieren oder Meisterschaften veröffentlicht werden (z.B. an den Sportstätten, Printmedien, Homepage des MTV Isenbüttel). Fotos von öffentlichen Veranstaltungen können nach den gleichen Kriterien verwendet werden, wenn sie keine negative Darstellung eines einzelnen Beteiligten enthalten.

3. Für alle nicht beschriebenen Veröffentlichungen von persönlichen Daten und Darstellungen, gelten die allgemein gültigen Regeln, die im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und in den Informationen des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen aufgeführt sind.

§ 20 Strafbestimmungen

Der erweiterte Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Abmahnung
- b. Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Delegierten.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Isenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Jugend zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.